

Satzung des Prenzlauer Judo-Sportvereins e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Prenzlauer Judo-Sportverein e. V.“ (PJSV) und hat seinen Sitz in Prenzlau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein setzt sich ein für eine sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Ausübung der asiatischen Kampfsportart Judo. Die Ausübung dieser Sportart hat zugleich einen besonderen erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Wert.
2. Der Judo-Sport wird von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben.
3. Der Verein bemüht sich um ein reges und interessantes Vereinsleben vor allem durch:
 - a) Gestaltung eines freud- und niveauvollen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Mitglieder
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen zur Förderung des Judo-Sports
 - c) Vermittlung und Austausch sportlicher Erfahrungen in Trainingslagern
 - d) Anstellung von Übungsleitern
 - e) Pflege und Werterhaltung der Sportanlage und Sportgeräte
 - f) Veranstaltung auf geistig-kulturellem Gebiet.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an die Mitglieder geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Dieser Kreis wird durch die Ehrenmitglieder erweitert.
2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die sich im Verein sportlich betätigen.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 4. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum 30. Juni und 31. Dezember.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins bzw. groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) unehrenhafter Handlungen,
 - d) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

In den Fällen a) bis c) ist vor einer Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Er ist zur Verhandlung vor dem Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen in Schriftform zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absenden der Ausschluss-Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ausschlussstermin bzw. 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres und sonstige materielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Eventuelle Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in Schriftform geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) sich in der Sportart Judo zu betätigen, am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen, um dadurch körperliche, geistige und moralische Fähigkeiten frei zu entwickeln,
 - c) bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
 - d) an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend Ausschreibung und Reglement teilzunehmen, wobei im Rahmen der Festlegungen gewisse Zuschüsse für Reisen, Übernachtungen und Essenzuschüsse gewährt werden können,
 - e) für Wettkämpfe, Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen nominiert zu werden,
 - f) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sporthallen und Sportgeräte zu vereinbarten Zeiten kostenlos zu nutzen,
 - g) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
 - h) Lehrgänge und Bildungsveranstaltungen der Fachverbände zur Aus- und Weiterbildung bzw. sportlicher Förderung zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - b) stets sportlich fair, kameradschaftlich und diszipliniert bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen aufzutreten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe regelmäßig zu zahlen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen, unsportlich auftreten oder in anderer Form den Interessen des Vereins schaden, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden und zwar
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins, ggf. auch nur für Wettkämpfe, auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – bedarf der Schriftform. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen schriftlich Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts Kassenprüfer
 - c) Entlastung, Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse gemäß § 4 Abs. 2
 - j) Entscheidungen über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse gemäß § 4 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 11
 - l) Wahl von Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung findet 1 x jährlich statt, sie sollte zum Ende des 1. Quartals durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt bzw.
 - b) ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine solche beantragen.
4. Grundsätzlich ist zu Mitgliederversammlungen schriftlich vom Vorstand einzuladen. Zwischen Tag der Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die verbindliche Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mit vollem Antrags-Wortlaut mit der Einladung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei allen Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 5 % der Anwesenden dieses fordern.
6. Anträge können von jedem Mitglied über 16 Jahren, dem gesetzlichen Vertreter ordentlicher Mitglieder unter 16 Jahren, Ehrenmitgliedern oder

fördernden Mitgliedern gestellt werden, desgleichen vom Vorstand. Allerdings kann über solche Anträge in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene bzw. spontan gestellte Anträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Hier sind Dringlichkeitsanträge an Ort und Stelle ausgeschlossen.
8. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Diese Protokolle werden beim Vorstand hinterlegt und können dort eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit und Beitrittsordnung

1. Alle Mitglieder haben ab 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist jeweils einer der gesetzlichen Vertreter stimm- und wahlberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Vereinsmitglieder und gesetzliche Vertreter ordentlicher Mitglieder unter 18 Jahren.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (darunter auch Jugendliche unter 16 Jahren) können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen und sich auch zu Tagesordnungspunkten zu Wort melden.
5. In der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, sind die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

4. Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein bzw. seinen Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Personen, Firmen und Einrichtungen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie bereit sind, die Ziele des Vereins durch finanzielle, materielle oder ideelle Hilfe zu fördern.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes bzw. eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses ist. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belegen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Ihm obliegt auch die Inventur der vereinseigenen Sporteinrichtungen und Geräte. Der Kassenprüfer erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht, trägt die wichtigsten Erkenntnisse in einem Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung aller finanziellen Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Brandenburgischen Judo-Verband e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19.01.1991 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 09.12.2009, 03.03.2010 und 23.11.2010 geändert.

Prenzlau, 23.11.2010

gez. Jörg Brämer
1. Vorsitzender

gez. Olaf Arndt
2. Vorsitzender